

BUNDESGERICHTSHOF

2036 038

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 150/65

URTEIL

Verkündet am

31. März 1967
Kriegl, Justiz-
hauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in O [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Alois G [REDACTED],
L [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des klagenden Landes gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 13. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem klagenden Lande auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte überfuhr am 21. April 1961 gegen 20.50 Uhr in Lingen auf der Kreuzung Nordstraße-Brockhauserweg mit seinem Personenwagen den Polizeimeister Friedrich B., der sich auf dem Wege zum Dienst befand und die Kreuzung im Zuge Brockhauserweg in Richtung Bahnhof überquerte. B. erlitt einen Beinbruch, der zu einem körperlichen Dauerschaden führte. Auf seinen Antrag und aufgrund amtsärztlicher Feststellung, daß er infolge der Unfallverletzungen nicht mehr polizeidienstfähig sei, wurde er mit Wirkung vom 1. September 1963 im Alter von 49 Jahren vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Das klagende Land verlangt vom Beklagten die Erstattung der Leistungen, die es dem Polizeimeister B. während der Zeit seiner Dienstunfähigkeit sowie nach seiner Versetzung in den Ruhestand erbracht und weiter

- 3 -

zu erbringen hat. Mit der Klage hat es die Zahlung von 29.024,73 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung begehrt, daß ihm der Beklagte zur Erstattung der nach dem 1. Dezember 1964 an B. zu erbringenden Versorgungsleistungen verpflichtet sei, soweit dessen Einkommen durch die Unfallfolgen geschmälert werde. Es hat vorgetragen, der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet; er sei zu schnell und mit Standlicht gefahren und habe zu spät gebremst, obwohl er den Polizeimeister im Scheine einer an der Kreuzung angebrachten Straßenlaterne sowie der Neonleuchten der dort befindlichen BP-Tankstelle gut habe erkennen können.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, er sei weder mit Standlicht noch zu rasch gefahren. Der Unfall sei von B. allein verschuldet worden; dieser habe die Fahrbahn überschritten, ohne überhaupt auf den Verkehr zu achten; er sei dem Beklagten geradezu in die Fahrbahn gelaufen. Wegen seiner dunklen Kleidung sei er nur schwer erkennbar gewesen.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die weitere Erstattungspflicht der Beklagten bis zur Hälfte des dem Polizeimeister B. entstehenden Erwerbsschadens festgestellt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat es - dessen Antrag entsprechend - den bezifferten Anspruch dem Grunde nach bis zur Höhe von 1/3 des dem Polizeimeister B. entstandenen Erwerbsschadens für gerechtfertigt erklärt, soweit der Ersatzanspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. i.d.H.G. geschützt.



nicht bei B [REDACTED] verblieben sei. In demselben Rahmen hat es die Ersatzpflicht des Beklagten festgestellt.

Mit der Revision verfolgt das klagende Land sein Klagebegehren in vollem Umfang weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Es besteht kein Streit mehr darüber, daß den Beklagten ein unfallursächliches Verschulden, den Polizeimeister B [REDACTED] ein mitwirkendes Verschulden trifft. Die Revision wendet sich aber gegen die Schadensabwägung des Berufungsgerichts.

Zutreffend legt das Berufungsgericht den Polizeimeister B [REDACTED] ein grob verkehrswidriges Verhalten zur Last, weil er sich vor dem Überqueren der zweiten Fahrbahnhälfte nicht durch einen Blick nach rechts vergewissert hat, ob von dort kein Fahrzeug herannahte. Das zichtet auch die Revision nicht in Zweifel. Das Verschulden des Beklagten erblickt das Berufungsgericht darin, daß er die vor ihm liegende Fahrbahn nicht mit hinreichender Sorgfalt beobachtete oder für seine Sichtverhältnisse zu schnell fuhr, so daß er den Fußgänger zu spät wahrnahm, um durch Ausweichen oder rechtzeitiges Abbremsen den Unfall vermeiden zu können.

Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Beklagte kein Warnzeichen gegeben und damit auch gegen § 12 Abs. 1 StVO verstoßen habe. Das Verschulden des Beklagten und seine Bedeutung

als Unfallursache besteht darin, daß er sich durch zu spätes Erkennen des Fußgängers jede Möglichkeit genommen hat, den Unfall durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, sei es durch Abbremsen, Ausweichen oder Abgabe von Warnzeichen. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Nichtabgabe von Warnzeichen nicht als zusätzlichen schulderschwerenden Umstand zu Lasten des Beklagten eingeworfen. Das klagende Land hat sich denn auch in den Vorinstanzen auf die Nichtabgabe von Warnzeichen nicht berufen.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe verkannt, daß bei der Schadensabwägung in erster Linie das Maß der beiderseitigen Schadensverursachung, dann erst das beiderseitige Verschulden zu prüfen und zu berücksichtigen sei. Hierfür geben jedoch die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Anhalt. Es prüft zunächst, in welchem Ausmaß das Verschulden des Beklagten einerseits und des Verunglückten andererseits für den Unfall ursächlich geworden ist. Hierbei erwägt es, die Betriebsgefahr des Kraftwagens des Beklagten sei in erheblichem Umfang insbesondere für den Umfang des Schadens wirksam geworden. Sodann prüft es den Grad des beiderseitigen Verschuldens. Wenn es dann von der "Abwägung des beiderseitigen Verschuldens" spricht, so kann daraus nicht entnommen werden, es habe der beiderseitigen Unfallverursachung nicht die ihr nach dem Gesetz zukommende Bedeutung für die Schadensabwägung beigemessen.

Ohne Erfolg wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht zu der Behauptung des klagenden Landes, die Unfallstelle sei gut ausgeleuchtet gewesen, so daß sich die Sichtsverhältnisse von den bei Tage herrschenden nicht wesentlich unterschieden hätten, die beantragte

Augenscheinseinnahme als nicht erforderlich abgelehnt hat. Es handelte sich um einen Antrag auf Wiederholung der bereits vom Landgericht ordnungsmäßig durchgeführten und protokollierten Ortsbesichtigung, die nach dem Grundsatz des § 398 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters lag. Eine Überschreitung des Ermessensrahmens ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht ist von den Feststellungen, die das Landgericht aufgrund der bei Dunkelheit vorgenommenen Ortsbesichtigung getroffen hat, nicht abgewichen. Diese werden im Urteil des Landgerichts dahin zusammengefaßt, der Beklagte habe keine völlig dunkle und uneinsehbare Fahrbahn vor sich gehabt, sondern eine solche, die einmal durch sein Abblendlicht, zum anderen durch die beiden an der Kreuzung befindlichen Beleuchtungskörper zusätzlich erleuchtet gewesen sei. Daß noch weitere Lichtquellen vorhanden gewesen seien, hat der Beklagte nicht behauptet. Unter diesen Umständen ist gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Erkennbarkeit des Fußgängers sei durch seine dunkle Kleidung erschwert worden, nichts einzuwenden. Die tatrichterliche Würdigung, im Vergleich zu dem - von der Revision nicht in Zweifel gezogenen - groben Verschulden des Fußgängers sei das Verschulden des Beklagten verhältnismäßig geringfügig, ist ebenfalls aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Schadensabwägung ist nach alledem frei von Rechtsfehlern, die Schadensverteilung somit für die Revisionsinstanz bindend.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens